

Gebührenordnung für Masterstudiengänge der Cusanus Hochschule für Gesellschaftsgestaltung

**MA Ökonomie – Nachhaltigkeit –
Gesellschaftsgestaltung (Master of Arts)
MA Ökonomie – Verantwortung –
Institutionsgestaltung (Master of Arts)
MA Ökonomie – Imagination –
Zukunftsgestaltung (Master of Arts)**

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Cusanus Hochschule für Gesellschaftsgestaltung vom 19. Mai 2022 und unterzeichnet von der Präsidentin der Cusanus Hochschule für Gesellschaftsgestaltung, Prof. Dr. Silja Graupe, sowie vom Kanzler der Cusanus Hochschule für Gesellschaftsgestaltung, Frank Kupfer.

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Immatrikulationsgebühr
- § 2 Studiengebühren
- § 3 Prüfung und Exmatrikulation
- § 4 Studienabschluss
- § 5 Solidarbeitrag
- § 6 Bekanntmachung
- § 7 Änderungen

§ 1 Immatrikulationsgebühr

Mit der verbindlichen Anmeldung ist eine einmalige Immatrikulationsgebühr in Höhe von 150,00 Euro zu entrichten. Erst nach Zahlung dieser Gebühr kann eine Studienbescheinigung ausgestellt werden.

§ 2 Studiengebühren

- (1) Die Gebühren für die drei Masterstudiengänge sind grundsätzlich gleich.
- (2) Die Gebühren für reguläre Masterstudierende und Gasthörer:innen sind gleich.
- (3) Die Gebühren betragen derzeit 80,00 EUR pro ECTS-Punkt.
- (4) Die Masterstudiengänge umfassen 120 ECTS-Punkte, damit betragen die gesamten Gebühren 9.600,00 EUR. Die reguläre Studienzeit sind vier Semester; daraus ergibt sich ein Beitrag von 2.400,00 EUR pro Semester.
- (5) Die Studiengebühren sind pro Semester im Voraus zu entrichten.
- (6) Wird auf schriftlichen Antrag des Studierenden dieser Betrag in monatlichen Raten von 400,00 EUR bezahlt, wird pro Semester eine Verwaltungspauschale von 60,00 EUR erhoben.
- (7) Gasthörer:innen und Zweithörer:innen bezahlen pro ECTS-Punkt. Besucht werden können nur ganze Module. Die Gebühren sind vor Besuch zu entrichten.

§ 3 Prüfung und Exmatrikulation

- (1) Für den regulären Abschluss fallen keine Gebühren an.
- (2) Bei einer Exmatrikulation, die nicht durch den regulären Abschluss bedingt ist, entsteht eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 150,00 EUR.

§ 4 Studienabschluss

- (1) Für die Studiengebühren gilt § 2 Abs. 5
- (2) Nach Ablauf der Regelstudienzeit reduzieren sich die Semestergebühren für das auf die Regelstudienzeit folgende Semester auf eine einmalige Verwaltungsgebühr von 200,00 Euro. Für jedes weitere darauf folgende Semester ist eine Gebühr in Höhe des halben regulären Studienbeitrages zu entrichten (bis zum Ende des Prüfungsmonats monatsweise anteilig zu zahlen).

§ 5 Solidarbeitrag

Die Hochschule erhebt von allen Studierenden einen Solidarbeitrag als Beitrag zur Finanzierung eines Studierendenhauses, das durch den Verein der Cusanus Studierendengemeinschaft e.V. getragen wird, in Höhe von 90 Euro/Semester. Die Mittel werden von der Hochschule treuhänderisch vereinnahmt und an den Träger des Studierendenhauses weitergeleitet.

§ 6 Bekanntmachung

- (1) Diese Ordnung ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Jeder:r Bewerber:in muss die Höhe der Gebühren bei Bewerbung zur Kenntnis genommen haben.
- (2) Änderungen sind unverzüglich hochschulöffentlich bekannt zu geben.

§ 7 Änderungen

Die Hochschule ist berechtigt, die Studiengebühren mit einer Frist von zwei Monaten zum Beginn des folgenden Semesters der allgemeinen Preisentwicklung anzupassen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Cusanus Hochschule für Gesellschaftsgestaltung vom 19. Mai 2022.

Koblenz, den 01. Juni 2022

Prof. Dr. Silja Graupe

Präsidentin

Frank Kupfer

Kanzler